



Aktuelle Lesefassung

Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Peenemünde (Strand- und Badeordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) i. V. m. § 43 Abs.1 und § 44 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.08.2008 nachstehende Satzung für die Gemeinde Peenemünde erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf den Badebetrieb am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Peenemünde. Der Strand wird im Nordosten begrenzt durch die Einfriedung des Naturschutzgebietes und im Südosten durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Karlshagen. Die seeseitige Grenze stellt die Wellenauslauflinie der Ostsee und die landseitige Grenze die ortsübliche seeseitige Dünenabzäunung dar.

(2) Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben, die Versorgung der Strandbesucher unter Benutzung von Elektromobilen sowie die Aufstellung und Lagerung von Freizeit- und Sportgeräten.

§ 2 Strandzugänge

(1) Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zugänge zu betreten. Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen ist aus Küstenschutzgründen verboten.

§ 3 Verhalten am Strand

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Strandes. Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind verboten:

- a) das Aufstellen und die Benutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
- b) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und von Abfällen aller Art;
- c) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen;
- d) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
- e) der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß und das Graben von tiefen Löchern;
- f) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen;
- g) die Aufstellung und Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben, mobilen Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstigen Materialien in einem Abstand von weniger als 3 m zum seeseitigen Dünenfuß;
- h) die unerlaubte Entnahme von Sand, Muschelschalen und Steinen in größeren Mengen und nicht nur für den Eigenbedarf;
- i) das Reiten ohne Erlaubnis;
- j) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- k) das Abbrennen von Feuerwerken, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 vor;
- l) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis;
- m) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
- o) die gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art mit Ausnahme der Bestimmungen des § 10;

§ 4 Feuer und Grillen am Strand

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Handelsübliche Fackeln, Kerzen, Öllampen u. ä. zählen nicht zu den offenen Feuern.

(2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht (anlässlich von Volksfesten, Beachvolleyballturnieren u. ä.).

(3) Genehmigte Feuerstellen sind ausschließlich an dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Strandabschnitt, in einem Abstand von mindestens 20 m Entfernung vom seeseitigen Dünenfuß, durchzuführen. Zu Strandkörben, Verkaufsständen, Rettungstürmen und ähnlichen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

§ 5 Freikörperkultur

(1) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (Freikörperkultur - FKK) ist traditionell am gesamten Strand gestattet. Es erfolgt keine Trennung zwischen FKK- und Textilstrand.

§ 6 Tiere am Strand

(1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Hundestrand). Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandzugänge zu erfolgen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. An allen Strandabschnitten besteht grundsätzlich Leinenzwang.

(2) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(3) Das Reiten am Strand ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht für den Zeitraum zwischen 21:00 und 06:00 Uhr. Bei besonderem öffentlichem Interesse können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.

(4) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 7 Strandkörbe

(1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Eine Stellfläche von ca. 4 m² pro Strandkorb darf nicht überschritten werden.

(3) Die territoriale Abgrenzung und eigenmächtige Veränderung des zugewiesenen Stellplatzes sind nicht gestattet.

(4) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierten Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.

§ 8 Wasserfahrzeuge und -sportgeräte

(1) Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge und -sportgeräte ist ausschließlich an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitten zulässig. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie für Behörden.

(2) Das Surfen ist nur außerhalb des durch Seezeichen (Bojen) gekennzeichneten Badebereiches zulässig.

(3) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Drachensteigen am Strand

- (1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nicht gestattet.
- (2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucher nicht gefährdet und belästigt werden.
- (3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 10 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Strandes und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde erlaubte Verkauf an den dafür vorgesehenen Strandabschnitten

§ 11 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde des Strandes verwiesen werden.
- (3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 12 Bernsteinsammeln

Beim Sammeln von Bernstein besteht Unfallgefahr, weil Phosphorpartikel von Munitionsresten aus dem 2. Weltkrieg mit Bernstein verwechselt werden können. Bernsteine sind grundsätzlich in Metallbehältnisse aufzubewahren und keinesfalls in der Bekleidung oder in brennbaren Behältnissen.

Da sich Phosphor im trockenen Zustand und bei Erwärmung entzündet, kann dies bei Lagerung in Kleidungsstücken zu schweren Verbrennungen führen.

§ 13 Ausnahmen - Erlaubnisse

- (1) Die Gemeinde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 14 Zuständigkeit

Die Rechte aus dieser Satzung werden für die Gemeinde durch den Eigenbetrieb „Historisch-Technisches Informationszentrum“ wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 dieser Satzung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.

§ 2 Abs. 1 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt;

2.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt;

3.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b Hundekot und Abfälle aller Art am Strand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;

4.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c mit einem Kraftfahrzeug am Strand parkt oder diesen befährt,

5.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe d Strand und Wasser verunreinigt sowie Abwasser am Strand versickern lässt;

6.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe e eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt

7.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe f Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand oder am Strand liegenden Steinen, errichtet;

8.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe g Boote, Surfbretter, Strandkörbe, mobile Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstige Materialien aufstellt oder lagert;

9.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe h Sand, Muschelschalen und Steine in größeren Mengen vom Strand entnimmt;

10.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe i am Strand ohne Erlaubnis reitet;

11.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe j durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Geräusentwicklungen Strandbesucher stört;

12.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe k ohne Erlaubnis nach § 4 ein Feuerwerk oder offene Feuer abbrennt oder grillt;

13.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe l fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert oder die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen vornimmt;

14.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe m Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;

15.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe o in Verbindung mit § 10 Abs. 1 den Strand und die vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder zur Werbung benutzt oder Plakate oder ähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder –fährt;

16.

§ 6 Abs.1 sich mit einem Hund außerhalb der gekennzeichneten Bereiche aufhält oder als Führer eines Hundes eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde nicht ausschließt;

17.

§ 7 Abs. 1 und 3 Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die Stellplätze territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert;

18.

§ 8 Abs. 1 motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge und -sportgeräte außerhalb der ausgewiesenen Strandabschnitte betreibt, nutzt, anlandet und lagert;

19.

§ 9 Drachen betreibt oder durch das Drachensteigen Strandbesucher gefährdet oder belästigt;

20.

§ 11 weisungsberechtigten Personen nicht Folge leistet.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Strandsondernutzungssatzung der Gemeinde Peenemünde vom 18. August 2006 außer Kraft.